

Was gehört nicht zum Vermögen?

- angemessener Hausrat
- angemessenes Hausgrundstück
- kleinere Barbeiträge (jede/r Volljährige oder alleinstehende Minderjährige 5.000 EUR)

Wie setzt sich der Bedarf zusammen?

- maßgebender Regelsatz
- tatsächliche, aber angemessene Kosten der Unterkunft
- evtl. anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- unter Umständen ein Mehrbedarf

Auf diesen Bedarf sind alle Einkünfte anzurechnen.

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen mit dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Antrag werden nicht erbracht.

Welche Pflichten zur Mitwirkung bestehen?

- Alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind
- Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen
- Nachweise vorzulegen

An wen kann ich mich wenden bzw. wo der Antrag gestellt werden?

Erster Ansprechpartner für die Antragstellung auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit ist das Sozialamt Ihrer Wohnsitzgemeinde/-stadt (außer Wangerland). Für Bürger/innen der Gemeinde Wangerland ist der Landkreis Friesland selbst Ansprechpartner. Dieser entscheidet auch über alle gestellten Anträge.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Dieses Merkblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Beratung. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie bitte einen Termin (siehe Rückseite).

Was ist Grundsicherung?

Die Grundsicherung soll als eine eigenständige Leistung den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt von älteren Menschen im Rentenalter und von dauerhaft erwerbsunfähigen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sicherstellen.

Wer kann Leistungen erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (auch Ausländer mit gültiger Aufenthaltserlaubnis)

- die das 65. Lebensjahr (vor dem 01.01.1947 geboren) vollendet haben oder
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

sind nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuch (§ 41 SGB XII) leistungsberechtigt, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln selbst bestreiten können.

Das Vorliegen der Erwerbsunfähigkeit wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger geprüft. Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach dem Eingangsverfahren beschäftigt sind, sind in jedem Fall dauerhaft voll erwerbsgemindert und leistungsberechtigt.

Auch während des Schulbesuches ist der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich möglich, wenn festgestellt wird, dass der Schüler dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen überschreitet 100.000 EUR. Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen werden allerdings immer angerechnet. Das Vermögen der Eltern und der Kinder des Antragsberechtigten bleibt völlig unberücksichtigt.

Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht

- aus eigenem Einkommen und Vermögen oder
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt

bestreiten können, erhalten Grundsicherungsleistungen.

Was ist Einkommen?

- Erwerbseinkommen
- Renten, Pensionen
- Ehegattenunterhalt
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- tatsächliche Unterhaltsleistungen der Eltern oder Kinder

Was gehört nicht zum Einkommen?

- Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) für Mütter, die vor 1921 geboren sind
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Unterhaltsansprüche des Antragsberechtigten gegenüber seinen Kindern und Eltern, wenn deren Einkommen einen Jahresbetrag von 100.000 EUR nicht erreicht
- Pflegegeld
- Ausbildungsgeld einer WfbM

Was ist Vermögen?

- Haus- und Grundvermögen
- Auto
- Bargeld und Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u. a.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Wertpapiere